

13

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 543/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marvin F [REDACTED],

C [REDACTED] Avenue, L [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der tatsächlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch Leiden, die mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können, in einem erheblichen Maße beeinträchtigt worden ist, als es das das Erstverfahren abschließende Urteil festgestellt hat. Das schließt Abhilfe gegen diese Entscheidung (BGH RM 1972, 344; 1979, 66; ständige) und die Annahme einer Verschlimmerung aus.

Mat

CHrtmer